



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

GI2@bmu.bund.de

Stuttgart 18.01.2019


Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen 1-8812/38/25

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Anhörung der Länder zum Entwurf einer Verordnung über zentrale Internetportale des Bundes und der Länder

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr [REDACTED],

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfes mit Schreiben vom 17. Dezember 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir schlagen zwei Änderungen in Artikel 1 vor:

1. Zu § 5 Nr. 2 des Entwurfes

Die UVP-Portale-Verordnung soll Mindeststandards für die Art und Weise der Zugänglichmachung der Daten sowie die Dauer ihrer Speicherung festlegen. Nach § 5 Nr. 2 des Entwurfes sind die Daten bis zum Tag der Bestandskraft der Zulassungs- oder Ablehnungsentscheidung zugänglich zu halten. In der Begründung (S.7 und 13) heißt es dazu ergänzend: „Anschließend ist die Zugänglichmachung über das UVP-Portal zu beenden.“ Durch die im Entwurf vorgesehene Regelung wird eine tages-

scharfe Löschungspflicht eingeführt, die aber nach der Begründung zu § 5 des Verordnungsentwurfes gar nicht erforderlich ist. Laut Begründung soll die Regelung die Öffentlichkeit auch über bestehende Zulassungen informieren und Hinweise auf mögliche Vorbelastungen enthalten. Dem steht gegenüber, dass der Tag der Bestandskraft in der Praxis oftmals nicht so einfach zu ermitteln ist. Die Monatsfrist zur Klageerhebung setzt zum Beispiel eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung voraus. Ob eine solche erfolgt ist, darüber kann man vielfach streiten. Wir schlagen daher eine einfacher zu handhabende Mindestfrist pauschalierender Art vor.

2. Ergänzung hinsichtlich des Zeitpunkts der Einstellung der Unterlagen in das Portal

Aufgrund zahlreicher Anfragen, die wir zum Zeitpunkt der Einstellung der Unterlagen in das zentrale Internetportal erhalten haben, wäre es hilfreich, auch dazu eine Konkretisierung in die Verordnung aufzunehmen. Mit der Bekanntmachung wird das Verfahren eingeleitet. Die zentralen Internetportale bezwecken eine stärkere Öffentlichkeitsbeteiligung. Deshalb sollte die Einstellung in das Portal gleichzeitig mit der Bekanntmachung erfolgen. Dies sollte in der Verordnung klargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 